

Wahlumfrage des BDR zur Bürgerschaftswahl 2020

Thema	Zuständigkeit des Rechtspflegers	Ausbildung des Rechtspflegers	Besoldung des Rechtspflegers	Öffentlicher Dienst und Klimaschutz
Fragen	Wird Ihre Partei in der nächsten Wahlperiode dafür Sorge tragen, die betroffenen Aufgabenbereiche unter Aufhebung der Richtervorbehalte dauerhaft dem Rechtspfleger zuzuweisen? Falls nein, aus welchen Gründen nicht?	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Maßnahmen hält Ihre Partei für erforderlich, um diesen Zustand für künftige Einstellungen zu ändern? • Wie kann aus Sicht Ihrer Partei der Beruf des Rechtspflegers so attraktiv gestaltet werden, dass sich mehr gut qualifizierte junge Menschen hierfür interessieren. • Was ist erforderlich, dass das Berufsbild des Rechtspflegers in der Öffentlichkeit bekannter wird? 	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Maßnahmen hält Ihre Partei für erforderlich, um diesen Zustand zu ändern? • Ist ggf. die Zuständigkeit für die Regelung der Besoldung auf den Bund zurück zu übertragen? • Wie steht Ihre Partei einer eigenen Besoldung der Rechtspfleger gegenüber? 	<ul style="list-style-type: none"> • Beabsichtigt Ihre Partei, dem vorbildlichen Beispiel von Hessen zu folgen und den Beschäftigten des Landes Hamburg die Nutzung des ÖPNV kostenlos zu ermöglichen? • Wird darüber hinaus das kostenlose Angebot von StadtrAD für die Beschäftigten des Landes Hamburg erwogen?
SPD	Perspektivisch können wir uns derzeit insbesondere eine Aufgabenübertragung vom Richter auf den Rechtspfleger nach § 14 Abs. 1 Nr. 10 RPfIG vorstellen. Das hätte aus unserer Sicht eine sinnvolle Verfahrensverschlingung zur Folge und wäre auch eine bürgerfreundlichere Lösung. Aber auch hier müssen wir die Personalsituation im Auge behalten. Eine Aufgabenübertragung auf Rechtspfleger hätte zur Folge, dass die Arbeitslast steigt, die jetzt schon enorm hoch ist. Derzeit werden zukünftige Rechtspfleger in einem dualen	<ul style="list-style-type: none"> • Wir planen die derzeit laufenden Anstrengungen für die Gewinnung von Nachwuchskräften in der Justiz in den kommenden Jahren fortzusetzen. Das gilt natürlich auch für die Rechtspfleger. Ergänzend zu den derzeitigen Maßnahmen der Personalgewinnung und -bindung wäre es aus unserer Sicht sinnvoll, dass die potentiellen Nachwuchskräfte, die in den Justizdienst übernommen werden möchten, einen festen Ansprechpartner in der Justizbehörde oder 	Wir beobachten aufmerksam aktuelle Entwicklungen zu Besoldungsfragen auch um bundeweit konkurrenzfähig zu bleiben. Die Besoldung von Rechtspflegern, die sich durch die erfolgreichen Tarifverhandlungen im Jahr 2019 auch nochmals verbessert hat, ist nicht unattraktiv aber mit Blick auf die hohen Lebenshaltungskosten in Hamburg und die wertvolle Arbeit, die Rechtspfleger leisten, müssen wir hier die Entwicklungen weiter im Auge behalten. Eine Rücküberführung der Zuständigkeit zur Regelung der Besoldung auf	<ul style="list-style-type: none"> • Wir setzen nicht auf eine kostenlose Nutzung des ÖPNV, sondern auf Tarife, die übersichtlich, verständlich und sozial ausgewogen sind. Für Bedienstete der Stadt gibt es die ProfiCard, die günstiger ist als ein vergleichbares HVV-Abonnement. Alle sollen sich das ÖPNV-Angebot in Hamburg leisten können. Wir haben die HVV-Preissteigerungen 2019 zum ersten Mal auf den Inflationsausgleich begrenzt. Das HVV-Seniorenticket gilt jetzt rund um die Uhr. Wir wollen ein HVV-Jugendticket für 365 Euro im Jahr schaffen und für Schüler schrittweise ein kostenloses

Thema	Zuständigkeit des Rechtspflegers	Ausbildung des Rechtspflegers	Besoldung des Rechtspflegers	Öffentlicher Dienst und Klimaschutz
	<p>Studium zu Diplom-Rechtspflegern ausgebildet, die in den Justizdienst der Stadt Hamburg übernommen werden sollen. Sobald sich die derzeit angespannte Personalsituation entspannt, werden wir uns dafür einsetzen, dass es zu der sinnvollen Aufgabenübertragung kommt.</p>	<p>Tandempartner in den Gerichten haben während ihrer Ausbildung, an den sie sich bei Zweifeln und Unsicherheit wenden können. Schon jetzt wird ein Eignungstest vor Ausbildungsbeginn durchgeführt, um darauf hin zu wirken, dass sich die jungen Menschen für das richtige Studium entscheiden und dann auch entsprechend motiviert sind, das Studium vollständig zu absolvieren. Solche Verfahren werden fortlaufend überprüft und gegebenenfalls auch optimiert. Wir werden die Entwicklung in diesem Bereich aufmerksam im Auge behalten.</p> <p>Im Rahmen der Ausbildungsinitiative im Bereich der Justiz, die wir fortsetzen werden, könnten aus unserer Sicht mehr noch als bislang die unterschiedlichen Profile der Justizberufe herausgehoben und damit offensiv geworben werden. Gerade der Beruf des Rechtspflegers ist sehr vielseitig, fordert viel Verantwortungsbewusstsein und Selbständigkeit; bietet aber</p>	<p>den Bund halten wir derzeit für nicht sinnvoll.</p>	<p>HVV-Schülerticket einführen. Den Schnellbuszuschlag werden wir perspektivisch vollständig abschaffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das wird derzeit nicht erwogen. Zur Förderung des Fahrradfahrens im öffentlichen Dienst arbeiten wir daran, ein Dienstfahrrad-Leasing einzuführen.

Thema	Zuständigkeit des Rechtspflegers	Ausbildung des Rechtspflegers	Besoldung des Rechtspflegers	Öffentlicher Dienst und Klimaschutz
		<p>letztlich auch eine gute Absicherung im Erwerbsleben. Insofern handelt es sich aus unserer Sicht um einen sehr attraktiven Beruf dessen Vorzüge jungen Menschen auf geeignete Weise wieder nähergebracht werden sollten beispielsweise an Schulen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Siehe vorangehende Antwort. 		
<p>CDU</p>	<p>Ja, bereits in dieser Legislaturperiode hat die CDU-Fraktion einen Antrag in die Bürgerschaft eingebracht, mit der wir fordern, unseren Rechtspflegern mehr eigenverantwortliche Entscheidungskompetenz zu übertragen (Drs. 21/14852): „Sowohl das Aufheben aller bisher nach § 19 RPflG möglichen Richtervorbehalte als auch die erneute Einbringung eines Gesetzesentwurfs, der eine Erweiterung der Kompetenzen der Rechtspfleger vorsieht, kann nur im Sinne der Bürgerschaft sein. Für die Justiz sind Hamburgs Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger unabdingbar. Um sie nachhaltig zu stärken, ist es</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Um die Zahl der Abbrüche zu verringern, bedarf es neben der Erweiterung des Bewerberkreises einer besseren Information der Bewerber über Anforderungen und den umfangreichen Aufgaben- und Verantwortungsbereich des Rechtspflegers. Die Polizei Hamburg bietet beispielsweise seit einiger Zeit einen Self-Check-Fragebogen zum Berufsbild Polizei an, mit dem Bewerber vorab prüfen können, ob sie selbst der Ansicht sind, den Anforderungen des Berufsalltags gewachsen zu sein. Auf den Antrag der CDU-Fraktion in der Bürgerschaft hin (Drs. 21/15612) wurde ein entsprechender Fragebogen 	<ul style="list-style-type: none"> • Wir halten eine regelmäßige Dienstpostenbewertung für erforderlich, um die gestiegenen Anforderungen und die Besoldung in Einklang zu bringen. Dies gilt umso mehr, wenn unsere Forderung nach einer Ausweitung der Aufgabenübertragungen auf die Rechtspfleger umgesetzt werden sollte. Wir setzen uns zudem für eine Metropolzulage ein. • Nein, wir halten an der seit der Föderalismusreform bestehenden Zuständigkeit der Länder fest. • Der Idee einer eigenen zweistufigen Besoldung der Rechtspfleger stehen wir offen gegenüber; diese bedarf 	<ul style="list-style-type: none"> • In Hessen war die Einführung des kostenlosen ÖPNV-Tickets Teil des Tarifabschlusses und ging daher zu Lasten der Mitarbeiter, die keinen ÖPNV nutzen. Das möchten wir nicht. Wir werden aber nach Wiener Vorbild schrittweise ein 365-Euro-Ticket für die Nutzung des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) einführen. Unverzüglich soll das Ticket für Schüler, Studenten, Auszubildende, Praktikanten, Senioren und Menschen, die auf ihr Auto verzichten, eingeführt werden. Anschließend wird dieses Angebot auf alle Hamburgerinnen und Hamburger ausgeweitet. • Nein, aber wir prüfen, ob bzw. wie das JobRad ermöglicht werden kann.

Thema	Zuständigkeit des Rechtspflegers	Ausbildung des Rechtspflegers	Besoldung des Rechtspflegers	Öffentlicher Dienst und Klimaschutz
	<p>wichtig, weitere eigenverantwortliche Entscheidungskompetenzen auszustatten. Damit wird die Attraktivität des Berufes weiter erhöht und somit auch langfristig gesichert.“ Dafür werden wir uns auch in der nächsten Legislaturperiode weiter einsetzen.</p>	<p>nun auch für Bewerber im Strafvollzug entwickelt. Dies ist neben Informationsveranstaltungen, individuellen Beratungen und Berufspraktika auch für junge Menschen, die sich für den Beruf des Rechtspflegers interessieren, eine sinnvolle Maßnahme zur besseren Orientierung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Wichtigste ist eine Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit; schon in der Schulzeit müssen angehende Abiturienten über die Möglichkeit des dualen Studiums und des vielseitigen Tätigkeitsfeldes der Rechtspfleger informiert werden. Als maßgeblichen Faktor zur Attraktivitätssteigerung sehen wir auch eine Übertragung weiterer eigenverantwortlicher Entscheidungskompetenzen und die damit verbundene neue Dienstpostenbewertung an. Schließlich halten wir es für sinnvoll und notwendig, mehr Amtsanwälte aus der Rechtspflegerschaft zu 	<p>allerdings einer intensiven Prüfung und der gründlichen Abwägung aller Vor- und Nachteile.</p>	

Thema	Zuständigkeit des Rechtspflegers	Ausbildung des Rechtspflegers	Besoldung des Rechtspflegers	Öffentlicher Dienst und Klimaschutz
		<p>rekrutieren. Dies bietet den Rechtspflegern auch weitere Beförderungsoptionen und Entwicklungsmöglichkeiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mehr Pressearbeit bzw. Social Media Präsenz, Informationsveranstaltungen in Schulen und auf Jobmessen für Abiturienten. 		
Grüne	<p>Hamburg hat bereits von einigen dieser Öffnungsklauseln Gebrauch gemacht. Die in § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 bis 5 RPfIG sowie in § 20 Abs. 2 S. 1 RPfIG bezeichneten Angelegenheiten (diverse Geschäfte in Nachlass- und Teilungssachen, etwa im Rahmen der Ernennung und Entlassung eines Testamentsvollstreckers, sowie die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Prozesskostenhilfe-Verfahren) wurden von Richter*innen auf Rechtspfleger*innen übertragen. Für die Geschäfte nach §§ 14 Nr. 9 bis 10, 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 sowie § 17 Nr. 1 RPfIG hat der Senat bisher von der Öffnungsklausel des § 19 Abs. 1 RPfIG keinen Gebrauch gemacht und die in § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 6 RPfIG</p>	<p>Die künftigen Nachwuchskräfte werden im Vorstellungsgespräch intensiv zu ihren Vorstellungen vom zukünftigen Beruf und seit einiger Zeit auch zu ihren Vorstellungen vom Studienalltag befragt. Hiermit soll sichergestellt werden, dass die Kandidat*innen eine tragfähige Entscheidung treffen. In Hamburg müssen die Kandidat*innen ein mehrstufiges Auswahlverfahren durchlaufen. Hierzu gehört ein schriftlicher Eignungstest, der die Qualifikationen im Schlussfolgernden Denken, Rechenfertigkeit, Konzentrationsfähigkeit, Sprachbeherrschung, Wortschatz und Rechtschreibung abbildet. Der Eignungstest wird von einem hierauf spezialisierten</p>	<p>Die Besoldung wird nach den spezifischen Landesgesetzen geregelt und unterscheidet sich in ihren jeweiligen Besoldungstabellen. Aktuell sind keinerlei Maßnahmen angedacht, grundlegende Besoldungsanpassungen vorzunehmen. Ebenso ist eine Abkehr von der analytischen Dienstpostenbewertung derzeit nicht vorgesehen. Darüber hinaus sollte die Zuständigkeit für die Regelung der Besoldung nicht auf den Bund zurück übertragen werden. Die Landesbeamt*innen unterliegen dem Landesrecht.</p>	<p>Wir wollen den HVV attraktiver machen und dafür sorgen, dass die Verkehrswende endlich Fahrt aufnimmt und gelingt. Der Preis ist dabei nur ein Baustein, wichtiger sind zunächst ein größeres Angebot, Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit und Sicherheit und Sauberkeit. Beim Preis wollen wir primär die Gruppen entlasten, bei denen die Mobilitätskosten besonders hoch im Haushaltseinkommen zu Buche schlagen. Wir haben daher ein Konzept entwickelt, wie wir Familien, Senior*innen, junge Erwachsene unter 30 Jahre, Auszubildende und Empfänger*innen von Sozialleistungen entlasten. Wir beobachten sehr genau, wie die Erfahrungen in Hessen sind. Unabhängig davon sollte die Freie und Hansestadt Hamburg aber</p>

Thema	Zuständigkeit des Rechtspflegers	Ausbildung des Rechtspflegers	Besoldung des Rechtspflegers	Öffentlicher Dienst und Klimaschutz
	<p>genannten www.gruene-hamburg.de Richtervorbehalte somit nicht aufgehoben. Dies halten wir für richtig. Im Hinblick auf die Geschäfte des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6, des § 14 Abs. 1 Nr. 9 RPfIG sowie des § 17 Nr. 1 RPfIG planen wir, wie auch der Senat, aus den folgenden Erwägungen auch in Zukunft nicht, von der Öffnungsklausel des § 19 Abs. 1 RPfIG Gebrauch zu machen. Bei Geschäften nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis Nr. 6 RPfIG sowie § 14 Abs. 1 Nr. 9 RPfIG im Bereich des Betreuungsrechts (unter anderem die Auswahl und Bestellung des Betreuers, die Bestellung weiterer Betreuer, die Entlassung und Neubestellung eines Betreuers im Todesfall oder aus wichtigem Grund) verbleibt die Anordnung der Betreuung einschließlich Festsetzung und Erweiterung des Aufgabenkreises nach § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Hs. 2 RPfIG aufgrund der Grundrechtsrelevanz weiterhin bei der Richter*in. Daher würde die Übertragung der genannten Materien auf die Rechtspfleger*in zur Auflösung der</p>	<p>Institut durchgeführt, das die Normwerte für alle Beschäftigten in der Hamburger Verwaltung berücksichtigt. Die Normwerte werden von erfahrenen Psycholog*innen festgelegt, die die Auswahlverfahren der Hamburgischen Verwaltung seit Jahren begleiten. Nach dem schriftlichen Auswahlverfahren durchlaufen die Kandidat*innen das mündliche Assessmentverfahren, in dem die Sozialkompetenzen, die Kommunikationsfähigkeit und die Motivation besonders im Fokus stehen. Der Beruf des Rechtspflegers ist generell sehr attraktiv. Dies spiegelt sich bislang auch in dem Verhältnis der ausgeschriebenen Stellen zu den Bewerbungen ab. In der vergangenen Ausbildungssaison konnten auf 20 ausgeschriebene Stellen 449 Bewerberinnen und Bewerber verzeichnet werden. Dies entspricht einem Verhältnis von 22:1. Dies ist ein gutes Verhältnis. Insgesamt ist der Anteil von Bewerbungen für die Studien- und Ausbildungsangebote in der Justiz in Hamburg im Verhältnis zu</p>		<p>Fahrkostenzuschüsse zum Profiticket zahlen um als Arbeitgeber attraktiv zu sein. Stadtrrad ist heute schon für die ersten 30 Minuten kostenfrei. Damit werden über 90% der Fahrten abgedeckt. Wir Grüne haben es abstoßen, das Beamt*innen Dienstfahräder im öffentlichen Dienst leasen können, die Eckpunkte für ein Radleasingmodell und die Meilensteine für das weitere Vorgehen wurden vorgestellt (Drs. 21/18741). Darüber hinaus stellt die Justizbehörde für die Beschäftigten am Standort Drehbahn/Dammtorwall Karten zur Verfügung, mit denen das StadtRAD für Dienstgänge genutzt werden kann.</p>

Thema	Zuständigkeit des Rechtspflegers	Ausbildung des Rechtspflegers	Besoldung des Rechtspflegers	Öffentlicher Dienst und Klimaschutz
	<p>sog. Einheitsentscheidung führen. Mit der Reform des § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RPfIG wurde diese Einheitsentscheidung ohne Begründung aufgegeben, obwohl der Gesetzesentwurf davon ausgeht, dass sich das Prinzip der Einheitsentscheidung bewährt hat (BT-Drs. 15/2494, S. 22). Es sprechen verfahrensökonomische Gründe und verfahrensrechtliche Schwierigkeiten gegen eine Übertragung und die damit verbundene Auflösung der Einheitsentscheidung, da eine Doppelbefassung von Richter*in zu befürchten ist, z.B. aufgrund doppelter Anhörungen. Auch weisen die Materien in §§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 15 Abs. 1 S. 1 RPfIG eine erhöhte Grundrechtsrelevanz auf. Denn es werden mitunter wichtige Entscheidungen in der Lebensführung der Betroffenen getroffen (vgl. auch BT-Drs. 15/2494, S. 22). Angesichts der jüngsten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 zur Fixierung von Patientinnen und Patienten in der öffentlich-rechtlichen</p>	<p>den Angeboten der allgemeinen Verwaltung, der Finanzbehörde, der Polizei und Feuerwehr leicht erhöht. Die Justizbehörde misst der Bedeutung der Nachwuchskräftegewinnung für die Justiz erhebliche Bedeutung zu. Daher wurde auch eine neue Stelle geschaffen, die sich ausschließlich mit der Entwicklung und Umsetzung von Werbemaßnahmen zur Gewinnung von Nachwuchskräften in der der allgemeinen Justizverwaltung befassen wird. Wir wollen im nächsten Jahr ein neues Werbekonzept entwickeln, das selbstverständlich auch die Werbemaßnahmen zur Rekrutierung des Rechtspflegernachwuchses abbilden wird.</p>		

Thema	Zuständigkeit des Rechtspflegers	Ausbildung des Rechtspflegers	Besoldung des Rechtspflegers	Öffentlicher Dienst und Klimaschutz
	<p>Unterbringung (2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16), in welcher das Bundesverfassungsgericht erneut die herausragende Bedeutung des Richtervorbehalts im grundrechtssensiblen Bereich klargestellt hat, erscheint eine restriktive Aufgabenverlagerung in diesem den Betroffenen potentiell in seiner persönlichen Sphäre erheblich beeinträchtigenden Bereich angezeigt. Auch von der Möglichkeit der Aufhebung des Richtervorbehalts aus § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 RPfIG für Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren gemäß § 17 Nr. 1 RPfIG wird der Senat derzeit aus für uns nachfolgenden Erwägungen keinen Gebrauch machen. Bei den Geschäften nach § 17 Nr. 1 RPfIG handelt sich um eine Reihe von grundlegenden Entscheidungen, wie die Ersteintragung, die Eintragung von Satzungsänderungen, die Eintragung der Eingliederung oder Umwandlung etc. Gegen eine Übertragung auf Rechtspfleger*innen spricht, dass am Wirtschaftsstandort Hamburg regelmäßig mit hochkomplexen und vielschichtigen</p>			

Thema	Zuständigkeit des Rechtspflegers	Ausbildung des Rechtspflegers	Besoldung des Rechtspflegers	Öffentlicher Dienst und Klimaschutz
	<p>gesellschaftsrechtlichen Vorgängen und Fragestellungen zu rechnen ist. Die beteiligte amtsgerichtliche Praxis weist darauf hin, dass Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger im Handelsregister bereits heute nicht alle ihnen übertragenen Aufgaben wahrnehmen. So hätten die Richter*innen des Handelsregisters auf Wunsch der Rechtspfleger*innen bereits das Gebiet der Umwandlungen auch für den Bereich übernommen, der eigentlich in die Kompetenz der Richter*innen fällt. Vor diesem Hintergrund sei im Übrigen auch zweifelhaft, ob Einsparungspotentiale bestehen. Dieser Argumentation schließt sich der Senat an. Abgesehen davon spricht auch die personelle Situation bei den Richter*innen entscheidend gegen eine Aufhebung des Richtervorbehalts im Rahmen von § 17 Nr. 1 RPfIG zum jetzigen Zeitpunkt. Demgegenüber sprechen im Hinblick auf die Geschäfte des § 14 Abs. 1 Nr. 10 RPfIG gute Gründe für eine Übertragung dieser Geschäfte von</p>			

Thema	Zuständigkeit des Rechtspflegers	Ausbildung des Rechtspflegers	Besoldung des Rechtspflegers	Öffentlicher Dienst und Klimaschutz
	<p>der Richter*in auf die Rechtspfleger*in. Es wird daher erwogen, in Bezug auf die Geschäfte des § 14 Abs. 1 Nr. 10 RPfIG von der Öffnungsklausel des § 19 Abs. 1 RPfIG durch Erlass einer entsprechenden Verordnung Gebrauch zu machen. Dabei muss aber die Personalsituation bei den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern im Blick behalten werden. § 14 Abs. 1 Nr. 10 RPfIG betrifft die Anordnung einer Vormundschaft oder einer Pflegschaft über eine Angehörige bzw. einen Angehörigen eines fremden Staates. In der Praxis sind vor allem die Vormundschaftsverfahren betreffend minderjährige unbegleitete Flüchtlinge von den Geschäften des § 14 Abs. 1 Nr. 10 RPfIG erfasst. Die Personalsituation und bereits jetzt bestehende Arbeitssituation der Rechtspfleger*innen hat die zuständige Behörde dazu bewogen, von einer Übertragung der genannten Geschäfte zum derzeitigen Zeitpunkt noch abzusehen. Eine solche Aufgabenverlagerung von bislang richterlichen Tätigkeiten auf</p>			

Thema	Zuständigkeit des Rechtspflegers	Ausbildung des Rechtspflegers	Besoldung des Rechtspflegers	Öffentlicher Dienst und Klimaschutz
	<p>Rechtspfleger*innen führt indes zu einem weiteren Anstieg der Arbeitsaufgaben der Rechtspfleger*innen und damit zu einem weiteren Anstieg der für sie anfallenden Arbeitsbelastung. Mit einer Entspannung der personellen Situation ist voraussichtlich in den nächsten zwei Jahren zu rechnen, wenn durch den Abschluss des derzeit laufenden dualen Studiums zur Diplom-Rechtspflegerin bzw. zum Diplomrechtspfleger neue Rechtspfleger*innen in den gehobenen Justizdienst der Freien und Hansestadt Hamburg übernommen werden können. Unter Berücksichtigung der Personalsituation der Rechtspfleger*innen wird im Austausch mit der gerichtlichen Praxis zunächst weiter geprüft, ob von der Öffnungsklausel des § 19 Abs. 1 Satz 1 RPfIG bereits zeitnah Gebrauch gemacht werden kann. Dabei wäre in Abstimmung mit der gerichtlichen Praxis – soweit rechtlich möglich – auch eine Pilotierung z.B. an nur einem Amtsgericht denkbar. Auf diese Weise könnten die Auswirkungen der Aufgabenübertragung nach</p>			

Thema	Zuständigkeit des Rechtspflegers	Ausbildung des Rechtspflegers	Besoldung des Rechtspflegers	Öffentlicher Dienst und Klimaschutz
	einem zu bestimmenden Zeitraum evaluiert werden.			
Linke	Wir halten die Übertragung von einigen Aufgabenbereichen in Familien-, Betreuung-, und Registersachen an Rechtspfleger durchaus für sinnvoll. Diese müssen allerdings genau definiert werden. Neben dem genannten Aspekt der Bürger_innenfreundlichkeit würde die Aufgabenübertragung zudem zu einer Aufwertung der Laufbahnen der Rechtspfleger_innen führen. DIE LINKE hält es allerdings für problematisch, dass aufgrund unterschiedlicher Kompetenzzuweisungen in den einzelnen Bundesländern keine bundeseinheitliche Praxis bei der Aufgabenverteilung zwischen Richter_innen, Rechtspfleger_innen und Urkundsbeamt_innen in den Geschäftsstellen mehr besteht.	Eine qualitative Verbesserung des Berufsbildes ist in den nächsten Jahren anzustreben, um den Beruf des Rechtspflegers auch für die Zukunft attraktiv zu gestalten. Künftige Studiengänge sollten mit zusätzlichen Fachgebieten angereichert werden. Bestehende Einstellungs Voraussetzungen sind zu überprüfen und entsprechend der Evaluation zu verändern.	Das Hauptaugenmerk sollte aus unserer Sicht auf einer vor allem quantitativ ausreichenden und gut qualifizierten personellen Ausstattung in jeder der o. g. Berufsgruppen liegen. Das ist die entscheidende Voraussetzung dafür, dass sich die Justiz leistungsfähig und bürger_innennah entwickeln kann und wird. Zudem sollten die Rechtspfleger_innen besser besoldet werden. Dies sollte nicht an Formalien scheitern. Für genauere Details dazu sind wir derzeit mit Rechtspfleger_innen und Gewerkschaftsvertreter_innen im Gespräch. Eine gute Bezahlung ist eine wesentliche Voraussetzung für gute Arbeit.	DIE LINKE möchte allen Bürgerinnen und Bürgern die kostenlose Nutzung des ÖPNV ermöglichen. Als ersten Schritt sehen wir die Einführung eines 365 €-Jahrestickets nach Wiener Vorbild für alle an. Ferner wollen wir kurzfristig die Zuschüsse des Arbeitgebers Stadt zum Profiticket der eignen Beschäftigten erhöhen. Tarifforderungen, wie in Hessen, nach einem kostenfreien Jobticket würden wir aus vollem Herzen unterstützen.
FDP	keine Antwort	keine Antwort	keine Antwort	keine Antwort
AfD	keine Antwort	Wir sind der Auffassung, dass eine effektive Rechtspflege auch eine	Selbstverständlich wird eine qualifizierte Rechtspflege nur dann	Auch die Landesbediensteten in Hamburg sollten für den Arbeitsweg

Thema	Zuständigkeit des Rechtspflegers	Ausbildung des Rechtspflegers	Besoldung des Rechtspflegers	Öffentlicher Dienst und Klimaschutz
		<p>hohe persönliche wie fachliche Kompetenz der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger erfordert. Maßgeblich für ein hohes Maß an Attraktivität dieses Berufsbildes ist daher dessen spezifische und noch spezialisiertere Ausrichtung auf dieses Berufsbild, einhergehend mit einer nahezu angeglichenen Ausbildung an die der heutigen Volljuristen.</p> <p>Die Ausbildung zu diesem Beruf erfordert ein hohes Maß an Praxisbezug. Für besonders qualifizierte Kandidaten und Kandidatinnen sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass berufsbegleitend die Weiterqualifikation zum Richter möglich ist.</p>	<p>einen entsprechenden Zuspruch erhalten, wenn den interessierten Nachwuchskräften auch eine attraktive Besoldung angeboten wird. An dieser Stelle wird allerdings die geltende Stellenbewertung und –ausstattung den Anforderungen an die Rechtspflege nicht gerecht. Nach unserer Auffassung wäre eine Anhebung der Besoldung ab dem Eingangsamts der Rechtspflegerlaufbahn auf die BesGr. A 10 angemessen. Hier gibt es ohnehin bereits eine Grundlage in Art. 1 § 23 II 2. BesVNG (BGBl. I 1975, 1173). Um eine bundeseinheitliche Vergütungsordnung zu gewährleisten halten wir allerdings zusätzlich eine Rückübertragung der Zuständigkeit auf den Bund für eine erforderliche Maßnahme.</p>	<p>freie Fahrt im öffentlichen Personennahverkehr im Rahmen eines geförderten Jobtickets haben. Hierbei könnte dem Model Hessens gefolgt werden und die Förderung auf 100 % eingestuft werden. Gleiches gilt für das Angebot von StadtRAD.</p>